

## LANDTAG

**Religionsunterricht: Was ist im Gange?**

Zur Zukunft des Religionsunterrichtes an den Schulen hatte die Regierung laut Paul Vogt bis zur Mai-Sitzung einen Bericht angekündigt. Nachdem dieser nicht vorlag, erkundigte sich der FL-Abgeordnete nach dem aktuellen Stand der Dinge. Dazu Regierungsrat Norbert Marxer: «Die Regierung hatte das Schulamt beauftragt, einen Bericht zu verfassen, der zu folgenden drei Bereichen Stellung nimmt:

1. derzeitige Situation des Religionsunterrichts,
2. gesetzliche Grundlagen und organisatorische Rahmenbedingungen,
3. mögliche Alternativen zur gegenwärtigen Form des Religionsunterrichtes.

Das Schulamt hat der Regierung diesen Bericht zwischenzeitlich zugestellt. Vor wenigen Tagen hat die Regierung zudem von der Erzdiözese einen Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen dem Lande Liechtenstein und dem Erzbistum Vaduz betreffend den katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Fürstentum Liechtenstein erhalten. Derzeit wird von der Regierung sowohl der Bericht des Schulamts als auch der Vereinbarungsentwurf des Erzbistums überprüft. Anschliessend wird das weitere Vorgehen festgelegt werden. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Landtagssitzung vom 15./16. März 2000 wurde darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit informiert wird, sobald der Bericht abgeschlossen ist. Es ist aber nicht erwähnt worden, dass der Bericht den Landtagsabgeordneten bis zur Mai-Sitzung des Landtages zugestellt werde.»

**Keine Visumpflicht für Bosnien-Besucher?**

Sieht die Regierung eine Möglichkeit, für Kurzbesucher die Visumpflicht für Bosnien-Herzegowina beidseitig aufzuheben? Zu dieser Anfrage des FL-Abgeordneten Dr. Egon Matt gab Regierungschef Mario Frick in der letzten Landtagssitzung folgende kurze Auskunft: «Für die Einreise nach Liechtenstein sind dieselben Einreisevorschriften wie für die Einreise in die Schweiz anwendbar. Grundlage bilden die Staatsverträge mit der Schweiz über die Handhabung ausländerrechtlicher Bestimmungen in beiden Staaten. Ein Alleingang des Landes ohne die Schweiz ist rechtlich und politisch ausgeschlossen. Die Schweiz und Liechtenstein können mit Bosnien-Herzegowina Verhandlungen über Einreiseerleichterungen zu Besuchszwecken nur dann aufnehmen, wenn dies allseitig gewünscht wird und von Anfang an auf der Basis der Gegenseitigkeit beruht. Solche Verhandlungen über gegenseitige Einreiseerleichterungen kommen grundsätzlich aber nur dann in Frage, wenn die Regierungen die Aufnahme solcher Gespräche beschliessen und davon überzeugt sind, dass die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den betroffenen Staaten stabil und grundsätzlich vergleichbar sind, so dass nach einem Besuchsaufenthalt im Gaststaat die Rückreise der Besucher in ihren jeweiligen Heimatstaat gesichert erscheint.»

**Regelung für Heim-Wochenaufenthalter**

Im «Birkahof» des Heilpädagogischen Vereins in Liechtenstein würden, so der VU-Abgeordnete Hansjörg Goop, auch behinderte Personen beschäftigt, die teilweise noch im Ausland wohnen. Weil sie keinen Wochenaufenthalt erhalten würden, müssten sie jeden Abend wieder nach Hause zurückkehren, was für die Betroffenen nicht gerade angenehm sei. In einer kleinen Anfrage erkundigte er sich deshalb nach den Hintergründen. Dazu Regierungschef Mario Frick: «Liechtenstein kennt den Status «Wochenaufenthalter» nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) sehen diesen Status nicht vor. Wenn für einen Schweizer Bürger ein Antrag auf Aufenthalt eingereicht wird, so wird diesem für die Wohnsitznahme in einem Heim entsprochen, da aufgrund des Notenaustausches aus dem Jahre 1981 ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für die Aufnahme in Heime besteht. Für andere Staatsangehörige besteht bis anhin keine gesetzliche Grundlage für eine solche Wohnsitznahme. Für EWR-Bürger wird mit der Einführung der neuen Personenverkehrsverordnung die Möglichkeit geschaffen, über die Vergabe innerhalb der Höchstzahlen eine Aufenthaltsbewilligung zu diesem Aufenthaltszweck zu erhalten. Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) selbst hat gemäss Ausländer- und Passamt in den letzten beiden Jahren keinen Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung eingereicht.»

**«Verunsicherung unbegründet»**

Die Regierung über die Zukunft der Bus-Chauffeure im öffentlichen Verkehr

**«Die Verunsicherung im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis und den Arbeitsbedingungen der für die Subunternehmer der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) tätigen Wagenführer ist nach Ansicht der Regierung unbegründet.»**

Dies erklärte Regierungsrat Norbert Marxer im letzten Landtag nach einer kleinen Anfrage von Paul Vogt. Den Ausführungen des FL-Abgeordneten zufolge gab es offenbar eine Zusammenkunft von Wagenführern mit der LBA und dem Regierungschef, an der die Zusage gegeben worden sei, dass bei den Löhnen alles beim Alten bleibe. Es gebe aber nach wie vor Befürchtungen, dass die Chauffeure inskünftig unter den neuen Rahmenbedingungen, z.B. Arbeitszeit und Arbeitsbelastungen, zu leiden hätten. Paul Vogt erkundigte sich daher erneut, ob die Chauffeure tatsächlich mit Verschlechterungen rechnen müssten oder ob einfach die Kommunikation zu wenig spiele.

**«Nicht schlechter gestellt»**

Verkehrsminister Norbert Marxer führte hierzu Folgendes aus: «Das Lastenheft der LBA sieht vor, dass die Bus-Chauffeure zu den bisherigen Bedingungen übernommen werden. Beim Übergang von der Schweizerischen Post zur LBA bzw.

in die Arbeitsverträge mit den zukünftigen Subunternehmern – diesbezüglich ist anzumerken, dass auch in der Schweiz die bisherigen Reglementierungen der Schweizerischen Post durch neue Verträge abgelöst werden – ist im Lastenheft festgehalten, dass die zu übernehmenden Bus-Chauffeure im Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn und Arbeitnehmerabzüge) und dem Jahresferienguthaben nicht schlechter gestellt werden dürfen als bisher. Ebenso sind die bisherigen Dienstjahre durch den neuen Subunternehmer anzurechnen. Diese Besitzstandswahrung ist dauernd und darf nicht als Kündigungsgrund dienen. Weiterhin wurde den Wagenführern

zugesichert, dass – sofern der neue Subunternehmer keine Vorgaben über Zulagen gemacht hat – der fehlende Betrag durch die LBA sichergestellt wird. Die Wagenführer werden demnach «unter dem Strich» mindestens gleichviel wie heute verdienen.

**41-Stunden-Woche**

Zu den übrigen Regelungen ist zu sagen, dass die Wagenführer weiterhin eine 41-Stunden-Woche haben, dass für die Dienstzeiten neben den rein fahrplanmässigen Dienstzeiten auch die Fahrten Garage-Anfahrtsort-Garage, die Ein- und Austrittszeiten nach dem Kurs sowie die Reinigungszeiten gerechnet werden.

Die Vergütung von Absenzen entspricht den üblichen liechtensteinischen Regelungen. Ebenso sind alle liechtensteinischen Feiertage für die Wagenführer selbstverständlich arbeitsfreie Tage.

Die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages der Wagenführer mit dem Subunternehmer bzw. eines Gesamtarbeitsvertrages wurden weitgehend durch den liechtensteinischen Arbeitnehmerverband zusammen mit den Wagenführervertretern aufgestellt. Die wesentlichen Regelungen für die Wagenführer entsprechen in vielen Fällen eins zu eins den Regelungen, wie sie im bisherigen Arbeitsvertrag schon vorgesehen waren.»



Die Verunsicherung der Wagenführer vor der Neuvergabe des öffentlichen Verkehrs ist laut Regierung unbegründet.

**Gewinnverwendung obliegt Stiftungsräten**

Anfrage über die Festlegung der Beiträge und Leistungen von Pensionskassen

**Im Zusammenhang mit der Festlegung der Beiträge und Leistungen von Pensionskassen ist es laut Regierung nicht Sache des Gesetzgebers, hierzu einheitliche Vorschriften für alle Pensionskassen aufzustellen.**

Nach den Ausführungen des FBPL-Abgeordneten Dr. Marco Ospelt weisen die Pensionskassen in der Schweiz Vermögen und Erträge aus, die weit über die zur Sicherung der Renten notwendigen Reserven hinausgehen. Im Nachbarland würden bereits die Konsequenzen aus dieser Tatsache diskutiert. Zur Frage stünden Rentenerhöhungen oder eine Reduktion der Beiträge bzw. ein vorübergehender Beitragsstopp. Marco Ospelt erkundigte sich nun bei der Regierung nach der Situation in Liechtenstein: Wie haben sich die Reserven unserer Kassen ent-

wickelt? Bestehen Überlegungen, die Beiträge der Versicherten oder die Renten der Pensionierten anzupassen? Bestehen in der Regierung Vorstellungen darüber, wie die Verteilungsgerechtigkeit zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Pensionierten eingehalten werden kann?

**Drei verschiedene Typen**

Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter gab hierzu folgende knappe Auskunft: «Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung im Rahmen von Gesetz und Verordnung so, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können. Hierfür ist das oberste Organ

einer Pensionskasse, nämlich der paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Stiftungsrat verantwortlich.

In Liechtenstein gibt es drei verschiedene Typen von Pensionskassen. Dies sind die Sammelstiftungen (vorwiegend von Lebensversicherungsgesellschaften), einige grosse, firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen und kleine, betriebseigene Pensionskassen mit Versicherungsbeständen von oft weniger als 100 Personen. Es besteht kein gesetzlicher Minimalzinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens, so dass die Pensionskassen hier relativ frei sind.

**Stiftungsrat entscheidet**

Die Verwendung der realisierten Gewinne obliegt dem Stiftungsrat. Es gibt keine gesetzliche Bestim-

mung, ab welchem Betrag die Reserven etwa in Form einer einmaligen Zinsgutschrift oder einer Beitragsbefreiung verteilt werden müssten. Beide Möglichkeiten sind in der Vergangenheit bereits vorgekommen. Nicht realisierte Gewinne, sog. Schwankungsreserven, dürfen hingegen nur zur Abfederung von Kursverlusten verwendet werden. Eine Verteilung dieser Schwankungsreserven wäre nicht zu verantworten.

Die Festlegung der Beiträge und der Leistungen obliegt jeweils dem Stiftungsrat der Pensionskasse. Dieser bestimmt – in der Regel unter Bezug eines Pensionskassenexperten – ob und wie die Beiträge oder die Leistungen angepasst werden sollen. Es ist diesbezüglich nicht Sache des Gesetzgebers, hierzu einheitliche Vorschriften für alle Pensionskassen aufzustellen.

**Regierung kann Ausnahmen bewilligen**

Einsatz von Primarlehrkräften an der Oberschule gesetzlich möglich

**In Liechtenstein besteht von Jahr zu Jahr ein Überangebot an Primarlehrerinnen und Primarlehrern. Daher werden diese auf provisorischer Basis auch als Lehrkräfte an der Oberschule beschäftigt, wo ein entsprechender Personalmangel besteht.**

Die VU-Abgeordnete Ingrid Hasler erkundigte sich in diesem Zusammenhang bei der Regierung, nach welchen Kriterien oder gesetzlichen Bestimmungen diese Einsätze erfolgen würden. Des Weiteren wollte sie wissen, ob die Regierung in Anbetracht der vielen stellenlosen Primarlehrkräfte vorübergehend eine provisorische Beschäftigung an der Oberschule verstärken könne. Schliesslich fragte sie danach, ob mit der Anstellung einer Lehrperson aus dem EWR-Raum oder der Schweiz ganz generell auch automatisch die Erlaubnis zur

Wohnsitznahme gewährt werde. Nachstehend die Stellungnahme von Bildungsminister Norbert Marxer.

**Gesetzlich möglich**

An die öffentlichen Schulen können grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber bestellt werden, welche eine entsprechende Ausbildung besitzen. Für die Unterrichtstätigkeit an der Oberschule wird ein Primarlehrerpatent sowie der Ausweis über die entsprechende zusätzliche Ausbildung – zum Beispiel ein Oberschullehrerabschluss an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen, ein Reallehrerabschluss am Real- und Oberschullehrerseminar in Zürich oder eine Hauptschullehrerausbildung an der Pädak in Feldkirch – verlangt. Das Lehrerdienstgesetz sieht jedoch vor, dass die Regierung Ausnahmen zu dieser Regelung bewilligen kann, wenn keine

Lehrer mit der erforderlichen Ausbildung eingesetzt bzw. gefunden werden können. Diese gesetzliche Regelung macht auch unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung durchaus Sinn. Genauso wie am Gymnasium und an den Realschulen sollen an den Oberschulen vollständig ausgebildete Lehrkräfte eingesetzt werden.

**Zur Aufenthaltsbewilligung**

In Bezug auf die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Oberschullehrkräfte kann ausgeführt werden, dass bis zum 1. 6. 2000 Aufenthaltsbewilligungen im Bereich des öffentlichen Bildungswesens aufgrund der Prioritätsordnung von Art. 17 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung) prioritär behandelt wurden. Ab dem 1. 6. 2000 gilt

die folgende Regelung: Schweizer Bürger haben aufgrund des Notenaustausches (LGBl. 1981 Nr. 49) weiterhin Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie in öffentlichen Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens tätig sind. Eine 100-prozentige Erwerbstätigkeit ist aber Voraussetzung. EWR-Bürger können inskünftig eine Aufenthaltsbewilligung durch Vergabe der Regierung erhalten, wenn sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben.

Falls Schweizer oder EWR-Bürger jedoch mit befristetem Arbeitsvertrag von einer max. Dauer von 12 Monaten angestellt werden, wird bloss eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Ist das Jahr vorbei, so hat die Ausreise zu erfolgen oder es muss erneut ein Gesuch mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag eingereicht werden.